

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Herausgegeben am 19. Dezember 2008

39. Stück

-
- | | |
|-----------------|---|
| 85. Verordnung: | Richtsätze für das Pflegegeld und das Ausstattungspauschale für Pflegekinder |
| 86. Verordnung: | Neufestsetzung der Höhe der Abgabe nach dem Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 |
| 87. Verordnung: | Neufestsetzung der Höhe der Abgabe nach dem Landes-Vergnügungssteuergesetz |
| 88. Verordnung: | Europaschutzgebiet „Völkermarkter Stausee“ |
| 89. Verordnung: | Neufestsetzung des gewichteten monatlichen Pro-Kopf-Einkommens nach dem Kärntner Familienförderungsgesetz |
| 90. Verordnung: | Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie; Änderung |
-

85. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2008, Zl. 13-JJF-36/28-2008, mit der die Richtsätze für das Pflegegeld und das Ausstattungspauschale für Pflegekinder festgesetzt werden

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBL. Nr. 139/1991, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBL. Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Richtsätze für Pflegegeld

(1) Die Richtsätze betragen monatlich:

- | | |
|--|----------|
| a) für Minderjährige bis Vollendung des zehnten Lebensjahres | € 440,70 |
| b) für Minderjährige ab Vollendung des zehnten Lebensjahres | € 471,80 |

(2) Anspruch auf Auszahlung des Pflegegeldes in der Höhe des Richtsatzes nach Abs. 1 lit. b besteht ab dem Monat, in dem der/die Minderjährige das zehnte Lebensjahr vollendet.

(3) Besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, so ist der in Betracht kommende Richtsatz (Abs. 1 lit. a und b) um einen Betrag zu erhöhen, der der Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2008, entspricht.

(4) In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegegeldes.

§ 2

Ausstattungspauschale

Anlässlich der Aufnahme eines Pflegekindes ist eine einmalige Ausstattungspauschale in der Höhe von € 371,00 zu gewähren.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBL. Nr. 76/2007 außer Kraft.

(2) Die Zuerkennung von Leistungen aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung für die Zeit ab 1. Jänner 2009 darf bereits ab dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag erfolgen.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landesamtsdirektor:

D r . S l a d k o

86. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2008, GZ -4-FINF-3103/2-2008, mit der die Höhe der Abgabe nach dem Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 neu festgesetzt wird

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992 – K-MBAG, LGBL. Nr. 10/1993, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 94/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Abgabe gemäß § 6 Abs. 1 des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992 – K-MBAG, LGBL. Nr. 10/1993, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 94/2005, beträgt monatlich 1,29 Euro pro kW Antriebsleistung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

87. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2008, GZ -4-FINF-3503/2-2008, mit der die Höhe der Abgabe nach dem Landes-Vergnügungssteuergesetz neu festgesetzt wird

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Landes-Vergnügungssteuergesetzes – K-LVSTG, LGBL. Nr. 70/1997, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 93/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Abgabe gemäß § 3 Abs. 1 des Landes-Vergnügungssteuergesetzes – K-LVSTG, LGBL. Nr. 70/1997, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 93/2005, beträgt 684 Euro je Geldspielapparat und Kalendermonat.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

88. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 2. Dezember 2008, Zl. 15-NAT-2002/24/2008, mit der das Gebiet des Völkermarkter Stausees zum Europaschutzgebiet erklärt wird

Aufgrund des § 24a des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBL. Nr. 79/2002, idF LGBL. Nr. 63/2005 und LGBL. Nr. 103/2005, sowie des § 2a Abs. 1 und 2 des Kärntner Kundmachungsgesetzes (K-KMG), LGBL. Nr. 25/1986, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. 57/2002, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Ein Teil des Leitdammes im Völkermarkter Stausee sowie die Flächen zwischen dem Leitdamm und dem Uferdamm Rakollach werden zum Europaschutzgebiet „Völkermarkter Stausee“ erklärt.

(2) Das Europaschutzgebiet Völkermarkter Stausee umfasst Gebietsteile der Stadtgemeinde Völkermarkt (politischer Bezirk Völkermarkt) und ist innerhalb der im Abs. 3 umschriebenen Grenzen in den Katastralgemeinden Höhenbergen, Rakollach und Tainach gelegen.

(3) Die Grenzen des Europaschutzgebietes sind in der planlichen Darstellung (Maßstab 1:9000 – DIN A3) vom November 2007 (Datum Bearbeitungsstand) festgelegt. Diese planliche Darstellung ist wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegt bei der für rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung und bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt sowie bei der Stadtgemeinde Völkermarkt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 2

Erhaltungsziele

Diese Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzbestimmungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Jänner 1981, Zl. Ro-283/23/1980, LGBL. Nr. 10/1981, idF LGBL

Nr. 1/2003, mit der ein Teil des Leitdammes im Völkermarkter Stausee zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, gelten auch für das Europaschutzgebiet.

(2) In dem Teil des Europaschutzgebietes, der außerhalb des verordneten Naturschutzgebietes gelegen ist, gelten die Schutzbestimmungen der in Abs. 1 genannten Verordnung ebenfalls.

(3) Im gesamten Europaschutzgebiet sind zusätzlich folgende Eingriffe untersagt:

1. das Errichten von Freileitungen;
2. das Überfliegen des Gebietes mit Flugkörpern aller Art in einer Entfernung von weniger als 300 m zum Boden;
3. das Baden im Schutzgebiet.

§ 4

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

Von den Schutzbestimmungen nach § 3 sind ausgenommen:

1. die zeitgemäße, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzung inklusive der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. der bescheidgemäße Betrieb des behördlich genehmigten Kraftwerkes KW Edling und Maßnahmen, die zur Abwehr drohender Schädigungen notwendig werden;
3. die Entfernung von Baumbewuchs im Sinne eines ordnungsgemäßen Kraftwerksbetriebes und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (Radwege) nach Rücksprache mit der Abteilung 20 – fachlicher Naturschutz beim Amt der Kärntner Landesregierung;
4. die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit maschinellem Antrieb (Viertakt-Hubkolbenmotoren) bis 10 kW und unbeschränkt mit Fahrzeugen, die Betriebs- und Betreuungszwecken der Verbund – Austrian Hydro Power AG dienen, gem. LGBL Nr. 28/2002;
5. das Errichten von Bauwerken und baulichen Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen, für die Erreichung der Ziele des Naturschutzes, wie Einrichtungen zur Besucherlenkung und Bruthilfen für Vogelarten;
6. das Abbauen von Bodenbestandteilen und Grabungen oder die Veränderung der Bodengestaltung auf andere Weise für Maßnahmen, die zur Schaffung von Lebensräumen für Vogelarten wie zB die Errichtung von Brutinseln oder -schotterflächen im

Schutzgebiet dienen, sowie sonstige hierfür dienliche Strukturierungen der Flachwasserzonen;

7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, idFdG BGBl. I Nr. 123/2006, und nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, idFdG BGBl. I Nr. 55/2007, sowie nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBL Nr. 21, idFdG LGBL Nr. 15/2008, wie insbesondere die Nachsuche, die Seuchenbekämpfung und ähnliche Maßnahmen;
8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Elementarereignissen und Maßnahmen im Zuge von Aufräumarbeiten im direkten Zusammenhang mit Elementarereignissen;
9. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe der öffentlichen Sicherheit, Organen der Kärntner Bergwacht, Rettungsorganisationen, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, idFdG BGBl. I Nr. 70/2008;
10. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, idFdG BGBl. I Nr. 17/2008, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze.

§ 5

Ausnahmebewilligungen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Erhaltungszielen nach § 2 nicht widersprechen und keine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes zu erwarten ist.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung im Sinne des Abs. 1 zugänglich sind, werden insbesondere festgelegt:

1. Vorhaben von wissenschaftlichen Institutionen und Fachgelehrten, wenn diese Vorhaben im Interesse der Wissenschaft und Erforschung des Gebietes (Erhaltungszustand von Schutzgütern) gelegen sind;
2. Maßnahmen, die der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter oder der Sicherstellung einer möglichst ausgewogenen pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt dienen;

3. Vorhaben, die im Hinblick auf Art. 7a Abs. 2 K-LVG der Förderung des Umweltbewusstseins der Bewohner und Besucher Kärntens zu Schulungs- und Lehrzwecken dienen.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes hat durch Tafeln, die die Aufschrift „Europaschutzgebiet Völkermarkter Stausee“ und das Kärntner Landeswappen tragen, zu erfolgen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

§ 7

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 67 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 bestraft.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landesamtsdirektor:

D r. S l a d k o

Anlage:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Tierarten:

Vögel nach der VS-RL Anhang I

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A002	Prachtttaucher	<i>Gavia arctica</i>
A021	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
A022	Zwergrohrdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
A023	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>
A026	Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>
A027	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>
A029	Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
A060	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
A082	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
A103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
A120	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>
A151	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
A166	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>
A176	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>
A190	Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>
A193	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
A197	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>

Regelmäßig vorkommende Zugvögel

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A008	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>
A017	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
A050	Pfeifente	<i>Anas Penelope</i>
A051	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A052	Krickente	Anas crecca
A054	Spießente	Anas acuta
A055	Knäkente	Anas querquedula
A056	Löffelente	Anas clypeata
A059	Tafelente	Aythya ferina
A061	Reiherente	Aythya fuligula
A067	Schellente	Bucephala clangula
A070	Gänsesäger	Mergus merganser
A118	Wasserralle	Rallus aquaticus
A136	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
A153	Bekassine	Gallinago gallinago
A164	Grünschenkel	Tringa nebularia

Tierarten der FFH-Richtlinie der Anhänge II und IV im Gebiet

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1098	Ukrainisches Bachneunauge	Eudontomyzon mariae
1105	Huchen	Hucho hucho
1114	Frauennerfling	Rutilus pigus
1130	Rapfen	Aspius aspius
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis

Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
91EO	Auen-Wälder mit Erle und Esche

89. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2008, Zl. 6-FF-1/5-2008, mit der das gewichtete monatliche Pro-Kopf-Einkommen nach dem Kärntner Familienförderungsgesetz neu festgesetzt wird

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung der Familien in Kärnten (Kärntner Familienförderungsgesetz – K-FFG), LGBL Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 139/2001, wird verordnet:

Artikel I

Das gewichtete monatliche Pro-Kopf-Einkommen im Sinne der §§ 5 Abs. 1 lit. c und 6 Abs. 1 des Kärntner Familienförderungsgesetzes, LGBL Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 139/2001, wird für das Kalenderjahr 2009 mit 586 Euro neu festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landesamtsdirektor:

D r. S l a d k o

90. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2008, Zl. 10L-ALFO-4/1-2008, mit der die Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie geändert wird

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes, LGBL Nr. 6/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 5/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie, LGBL Nr. 6/2006, geändert mit LGBL Nr. 72/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Regelung der Förderungsbedingungen bei der Durchführung von Projekten gemäß den im III. Teil angeführten Maßnahmenbereichen. Bei diesen Projekten handelt es sich um Vorhaben, die in Übereinstimmung mit

- a) der Rahmenregelung der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 (ABl. Nr. C 319 vom 27. 12. 2006, S 1),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätigen Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. Nr. L 358 vom 16. 12. 2006, S 3),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. Nr. L 337 vom 21. 12. 2007, S 35) sowie
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf ‚De-minimis‘-Beihilfen (ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 2006, S 5)

darauf abzielen, den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Kärntens geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen.“

2. § 2 Abs. 2 entfällt.

3. § 4 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Vorhaben, welche den Regeln für staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft unterliegen, gilt das Genehmigungsdatum als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Anerkennung von Kosten. Für alle sonstigen Vorhaben gilt das Datum der Antragstellung als Stichtag für die Anrechenbarkeit von Ausgaben.“

4. § 10 entfällt.

5. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 100 Prozent des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden. Für diese Maßnahmen können auch Förderungsbeträge unter € 100,- ausbezahlt werden.“

6. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sachaufwand von bis zu 100 Prozent des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden.“

7. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 100 Prozent des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden. Für diese Maßnahmen können auch Förderungsbeträge unter € 100,- ausbezahlt werden.“

8. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach diesen Bestimmungen können Fachtagungen, Kurse, Informationsveranstaltungen, Vorträge, Spezialberatungen und Lehrschauen einschließlich der erforderlichen Lehr- und Kursbeihilfen gefördert werden.“

9. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 80 Prozent des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden.“

10. § 30 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 100 Prozent des förderbaren Gesamtaufwandes für Maßnahmen gemäß Absatz 2 lit. a, b und d gewährt werden. Für Maßnahmen gemäß Absatz 2 lit. c kann ein Zuschuss bis zu 70 Prozent gewährt werden.“

11. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Verbesserung der genetischen Qualität bei der Zucht von Equiden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen durch den Erwerb von Hochleistungszuchttieren, um so im Sinne des Kärntner Tierzuchtrechts die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Gesundheit der Tiere zu verbessern, um die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten Qualitätsanforderungen gerecht

zu werden, um die genetische Vielfalt und Bodenständigkeit zu erhalten.“

12. § 31 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) der Ankauf von Hochleistungszuchtsauen, die gemäß den Bestimmungen des Kärntner Tierzuchtrechts für zuchttauglich erklärt wurden“.

13. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Investitionszuschusses gewährt werden und beträgt beim Ankauf von

- a) Zuchtrindern bis zu € 200,- je Tier,
- b) Elitefohlen bis zu € 400,- je Tier,
- c) Zuchtsauen bis zu € 50,- je Tier,
- d) Zuchtwiddern und Zuchtböcken bis zu € 70,- je Tier.

Für diese Maßnahmen können auch Förderungsbeträge unter € 100,- ausbezahlt werden.“

14. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Förderbar ist nur der Ankauf von Hochleistungszuchttieren, die in einem Zuchtbuch oder in einem Zuchtregister einer nach den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen anerkannten Tierzuchtorganisation eingetragen sind und durch den Ankauf keine Produktionsausweitung erfolgt. Die gegenständliche Förderungsmaßnahme wird auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. Nr. L 337 vom 21. 12. 2007, S 35) abgewickelt.“

15. § 31a Abs. 5 lautet:

„(5) Förderbar ist nur die Haltung von Stuten, die in einem Zuchtbuch gemäß den Bestimmungen des Kärntner Tierzuchtrechts oder einer gleichartigen Bestimmung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union eingetragen sind und die auf Weideflächen in Kärnten gehalten werden. Die gegenständliche Förderungsmaßnahme wird auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. Nr. L 337 vom 21. 12. 2007, S 35) abgewickelt.“

16. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand in Höhe von bis zu 80 Prozent für Maßnahmen gemäß Abs. 2 lit. a und c gewährt werden. Für

Maßnahmen gemäß Abs. 2 lit. b ist ein degressiver Fördersatz anzuwenden. Förderungen dürfen im ersten Jahr bis zu 100 Prozent, im zweiten Jahr bis zu 85 Prozent, im dritten Jahr bis zu 70 Prozent, im vierten Jahr bis zu 55 Prozent, im fünften Jahr bis zu 40 Prozent und im sechsten Jahr bis zu 20 Prozent des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden.“

17. § 38 Abs. 5 lit. f lautet:

„f) Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar. Eine Ersatzinvestition ist eine Investition, mit der ein bestehendes Gebäude bzw. eine bestehende Maschine oder Teile davon durch ein neues, modernes Gebäude bzw. eine neue, moderne Maschine ersetzt werden, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 Prozent erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird. Der vollständige Abriss eines mindestens 30 Jahre alten landwirtschaftlichen Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein modernes Gebäude oder die grundlegende Renovierung eines landwirtschaftlichen Gebäudes sind nicht als Ersatzinvestition anzusehen. Als grundlegend gilt eine Renovierung, wenn deren Kosten mindestens 50 Prozent des Wertes des neuen Gebäudes betragen. Nicht als Ersatzinvestition gilt eine Investition, die wesentlich zu einer Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz, der Lebensmittelsicherheit, der Hygiene und Qualität sowie der Arbeitsplätze, -bedingungen und des Tierschutzes beiträgt.“

18. § 38 Abs. 5 lit. l wird folgende lit. m angefügt:

„m) Werden Investitionen getätigt, um neu eingeführte Normen zu erfüllen, müssen diese spätestens 36 Monate ab dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, zu dem die neue Norm für den landwirtschaftlichen Betrieb verbindlich wird (Art. 26 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes [ELER], ABl. Nr. L 227 vom 21. 10. 2005, S 1).“

19. § 39 Absatz 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann zu Investitionen in Form von Zuschüssen in Höhe von bis zu 40 Prozent der förderbaren Gesamtkosten gewährt werden. Für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen für Nicht-An-

hang-I-Produkte gemäß Artikel 32 EG können Zuschüsse in Höhe von bis zu 40 Prozent der förderbaren Gesamtkosten nur auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 2006, S. 5) gewährt werden.“

20. § 40 Absatz 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann zu Investitionen in Form von Zuschüssen in Höhe von bis zu 40 Prozent der förderbaren Gesamtkosten gewährt werden. Für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen für Nicht-Anhang-I-Produkte gemäß Artikel 32 EG können Zuschüsse in Höhe von bis zu 40 Prozent der förderbaren Gesamtkosten nur auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 2006, S. 5) gewährt werden.“

21. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist:

- a) die Unterstützung bei der Umsetzung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006,
- b) die Einführung und Erhaltung hoher Qualitäts- und Hygienestandards in der Milchproduktion und -verarbeitung,
- c) eine teilweise Kostenentlastung bei den Aufwendungen für die Qualitätsarbeit,
- d) die Stärkung des Qualitätsbewusstseins in allen Stufen der Produktion von Milch und Milcherzeugnissen,
- e) die Qualitätsverbesserung bei Milch und Milchprodukten entsprechend den Erfordernissen des Marktes,
- f) die Förderung der Verbraucherinteressen durch Verbesserung des Qualitäts- und Hygienestandards in der Milchproduktion,
- g) die Sicherung des Produktionsstandortes Kärnten und die Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Berggebiet geleistet.“

22. § 44 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) Kosten für verbindlich vorgeschriebene Rohmilchuntersuchungen, die in einem

gemäß § 21a der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999, BGBl. II Nr. 28/1999, anerkannten Labor durchgeführt werden,

- b) Kosten für verbindlich vorgeschriebene Qualitätskontrollen von Milchprodukten durch eine gemäß dem Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86/1975, befugte Untersuchungsanstalt oder autorisierte Person,
- c) Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Hinblick auf die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen und HACCP-Programmen gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006,
- d) Kosten für die Einführung von Qualitätssicherungssystemen und HACCP-Programmen gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006,
- e) Die Förderung von Investitionen ist im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.

(3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen in Betracht, die in Kärnten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb führen und über eine Kontrollnummer gemäß § 10 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, verfügen.“

23. § 44 Abs. 5 lautet:

„(5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- a) Die Übernahme und die Be- oder Verarbeitung von Milch im Rahmen der A- oder der D-Quoten von Almen mit einer Be- oder Verarbeitung von Milch gemäß der österreichischen Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999, BGBl. II Nr. 28/1999, in einem Betrieb, der über eine Kontrollnummer gemäß § 10 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, verfügt.
- b) Die Betriebe müssen die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, erfüllen.
- c) Für zwingend vorgeschriebene Untersuchungen und Kontrollen, die die Ermittlung von Rückständen zum Inhalt haben, für welche das Gemeinschaftsrecht die Einhebung von Gebühren vorsieht, können keine Förderungen nach dieser Richtlinie gewährt werden. Ebenso ist für Maßnahmen, für die nationale Gebühren vorgesehen sind, keine Förderung möglich.“

24. § 45 Abs. 5 lit. e entfällt.

25. § 47 Absatz 2 lautet:

„(2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) die nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Waldstandorte durch:
 - aa) Bestandesumbau von standortwidrigen sowie ertragsschwachen Bestockungen zwecks Begründung ökologisch wertvoller, stabiler Bestände. Unter Bestandesumbau wird ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweisem Beseitigen der bestehenden Bestockung verstanden,
 - bb) Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität des forstlichen Ökosystems geschädigter Wälder,
 - cc) Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen von externen forstschädlichen Umweltbelastungen,
 - dd) integrierte Kulturbegründungsmaßnahmen,
 - ee) Erhaltung oder Pflege seltener Baumarten,
 - ff) Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern,
 - gg) Erhaltung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen,
 - hh) Verjüngung von Genreservaten oder Naturwaldgesellschaften zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten,
- b) die Erstellung oder Verbesserung von betrieblichen Plänen,
- c) die Ernte, Behandlung oder Lagerung von Forstsaatgut und die Anschaffung von Kühlzellen zur Qualitätssaatgutförderung,
- d) die Anlage oder Verbesserung von Forstgärten.“

26. § 47 Absatz 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderbaren Kosten erfolgen.“

27. § 49 Absatz 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form von Zuschüssen in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderbaren Kosten erfolgen.“

28. § 50 Absatz 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden, wobei der Beitrag zum Sach- und Personalaufwand bis zu 80 Prozent der anerkannten Kosten betragen kann. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf ‚De-minimis‘-Beihilfen (ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 2006, S 5) darf der Förderungsbetrag je Förderwerber innerhalb von drei Jahren € 200.000,- nicht übersteigen, die Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission sind zu beachten.“

29. § 51 Absatz 4 lautet:

„(4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses von bis zu 35 Prozent der anerkannten Investitionskosten gewährt werden, wobei gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf ‚De-minimis‘-Beihilfen (ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 2006, S 5) der Förderungsbetrag je Förderwerber innerhalb von drei Jahren € 200.000,- nicht übersteigen darf, die Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission sind zu beachten.“

30. § 55 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG), LGBL Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 34/2007;“

31. § 55 Abs. 1 lit. d entfällt.

32. § 55 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) Kärntner Straßengesetz (K-StrG), LGBL Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 80/2006;“

33. § 55 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz (K-FLG), LGBL Nr. 64/1979, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 10/2007;“

34. § 55 Abs. 1 lit. i lautet:

„i) Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte – Landesgesetz (K-WWLG), LGBL Nr. 15/2003, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 11/2007;“

35. § 55 Abs. 1 lit. j lautet:

„j) Kärntner Jagdgesetz (K-JG), LGBL Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 15/2008;“

36. § 55 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2007;“

37. § 55 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008;“

38. § 55 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008;“

39. § 55 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) Vermessungsgesetz (VermG 1968), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2008;“

40. § 55 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007;“

41. § 55 Abs. 2 lit. f lautet:

„f) Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG 1990), BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2008;“

42. § 55 Abs. 2 lit. g entfällt.

43. § 55 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999), BGBl. II Nr. 28/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 416/2006;“

44. § 55 Abs. 2 lit. i lautet:

„i) Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2008;“

45. § 55 Abs. 2 lit. j entfällt.

46. In § 55 Abs. 2 lit. k wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es wird folgende lit. l angefügt und lautet:

„l) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2008.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landesamtsdirektor:

D r. S l a d k o